

Anlage 'B'

ERSATZERKLÄRUNG EINER BESCHEINIGUNG
(Art. 46 D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTARIETÄTSAKTES VON TATSACHEN, ZUSTÄNDEN UND
PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN, WELCHE IN DIREKTER KENNTNIS DES ERKLÄRERS SIND
(Art. 47 D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000)

..... unterfertigte Name Zuname
..... , geboren in
(Prov.), am wohnhaft in
(Prov.), Straße , im Bewusstsein,
dass gemäß den Artikeln 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000
nichtwahrheitsgetreue Erklärungen oder Urkundenfälschung strafrechtlich verfolgt werden

ERKLÄRT

im Sinne des Artikels 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000

unter eigener Verantwortung,

-

-

-

-

..... unterfertigte erklärt in Kenntnis zu sein, dass die Bearbeitung der eingeholten
personenbezogenen Daten gemäß Legislativdekret Nr. 196/2003 ausschließlich zum Zweck des
Auswahlverfahrens, für welches die gegenständliche Erklärung getätigt wird, erfolgt.

Ort und Datum

Unterschrift ⁽¹⁾

(1) Die gegenständliche Erklärung bedarf keiner beglaubigten Unterschrift, sofern die Erklärung, gemäß
Artikel 38 des D.P.R. Nr. 445/2000, von der interessierten Person in Anwesenheit eines zuständigen

Mitarbeiters der Universität unterschrieben wird oder unterschrieben und gemeinsam mit einer nicht beglaubigten Abschrift eines gültigen Erkennungsdokumentes an das zuständige Verwaltungsbüro übermittelt wird.

Genauere Erklärungen für die bessere Verwendung der Anlage 'B':

- der Kandidat kann die Vorlage benutzen, ohne genauer erläutern zu müssen, welche Art von Erklärung er hiermit ersetzt (Bescheinigung bzw. Notariatsakt)
- für die Titeln und/oder Publikationen, deren Übereinstimmung mit dem Original bescheinigt wird, kann eine einzige Ersatzerklärung gemacht werden. Sie müssen jedoch detailliert und ausdrücklich angegeben werden, da allgemeine Klauseln wie z. B. "... sämtliche Dokumente/Publikationen, welche dem Gesuch beigelegt sind, entsprechen dem Original" nicht ausreichend sind
- bei Einreichung von Bescheinigungen oder Zeugnissen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen, muss der Ersatzerklärung eine Übersetzung, mit welcher die Übereinstimmung mit dem ausländischen Text bescheinigt wird und von der zuständigen Botschaft oder Konsulat oder von einem offiziellen Übersetzer verfasst wurde, beigelegt werden. Ansonsten werden die Bescheinigungen oder Zeugnisse nicht bewertet.

Mit den **Ersatzerklärungen einer Bescheinigung**, gemäß Artikel 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 20. Dezember 2000, können die interessierten Bürger mittels einer eigenhändigen unterschriebenen Erklärung Verwaltungsbescheinigungen von Tatsachen, Zuständen und persönlichen Eigenschaften definitiv ersetzen, wie z. B.:

- die Eintragung in Alben bzw. Listen, welche von öffentlichen Verwaltungen geführt werden
- Studientitel, absolvierte Prüfungen
- berufliche und technische Qualifikationen, Spezialisierungs-, Befähigungs-, Ausbildungs- und Fortbildungstitel.

Nachfolgend werden als Beispiele einige Formeln angeführt, welche für das Faksimile der Ersatzerklärung von Bescheinigungen (Anlage 'B') verwendet werden können:

- im Besitz des folgenden Studientitels zu sein: _____
erlangt am _____
an _____
mit Bewertung _____
- folgende Prüfungen absolviert zu haben:

am _____ an _____
mit Bewertung _____
- folgende Berufsqualifikation zu haben _____

erworben am _____ an _____

- im Besitz der folgenden Qualifikation bzw. des Spezialisierungs-, Befähigungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungstitels zu sein

erworben am _____ an _____

- folgenden Dienst geleistet zu haben _____

an _____

von _____ bis _____

*Die **Ersatzerklärungen des Notariatsaktes**, gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, ersetzen nicht eine Verwaltungsbescheinigung, sondern einen Notariatsakt.*

Mit der Ersatzerklärung des Notariatsaktes kann folgendes bescheinigt werden:

- *Tatsachen, persönliche Eigenschaften und Zustände betreffend sowohl den Erklärenden selbst als auch Dritte, von denen der Erklärende eine direkte Kenntnis hat und welche nicht durch eine Ersatzerklärung von Bescheinigungen angegeben werden können*
- *die Übereinstimmung mit dem Original von einer Kopie einer Publikation, eines Studentitels oder eines Dokumentes, das von einer öffentlichen Verwaltung ausgestellt wurde (Art. 19 des D.P.R. 445/2000).*

Nachfolgend werden als Beispiele einige Formeln angeführt, welche für das Faksimile der Ersatzerklärung des Notariatsaktes (Anlage ,B') verwendet werden können:

- die Kopie der folgenden Publikation mit dem Titel:

herausgegeben von: _____ vollständig wiedergegeben /Auszug

von Seite ____ bis Seite ____ und somit bestehend aus Nr. _____ Blättern stimmt mit dem Original überein. Dieselbe Publikation wurde bereits veröffentlicht und deshalb wurden die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt (Legislativdekret Nr. 660 vom 31. August 1945 und Gesetz Nr. 106 vom 15. April 2004)

- die Kopie des folgenden Aktes/Dokumentes:

hinterlegt bei/ ausgestellt von folgender öffentlicher Verwaltung

bestehend aus Nr. _____ Blättern stimmt mit dem Original überein.

- die Kopie des folgenden Studien- bzw. Dienstitels:

ausgestellt von _____ am _____

stimmt mit dem Original überein.

- für die Publikation

(Titel)

hat die Druckgesellschaft oder Druckwerkstatt

(Name Nachname oder Bezeichnung)

die gesetzlichen Pflichten gemäß Legislativdekret Nr. 660 vom 31. August 1945, abgeändert mit Gesetz Nr. 106 vom 15. April 2006, erfüllt. Diese bestehen in der Hinterlegung von 4 Abschriften der obgenannten Publikation in der Präfektur jener Provinz, in welcher die Druckwerkstatt ihren Sitz hat, und in der Hinterlegung von einer Abschrift in der lokalen Präfektur.